

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

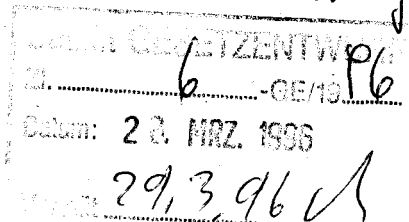
An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mag. Weber

Beilagen

LAD-VD-0208/37

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben



Bezug

17.117/138-I 8/1996

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

26. März 1996

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden, keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Lediglich zu § 14 GOG darf angemerkt werden, daß diese Haftungsregelung auf die einschlägigen Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes in deren Stammfassung verweist. Da beide Gesetze inzwischen novelliert wurden, sollte zumindest auf die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die vorliegende Novelle geltende oder auf die jeweils geltende Fassung verwiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

LAD-VD-0208/37

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

